Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/6/14 4Ob330/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1977

Norm

UWG §9 B4
UWG §9 B6

Rechtssatz

Das englische Wort "his" wird von weiten Kreisen auch der österreichischen Bevölkerung gerade im Zusammenhang mit Herrenbekleidung weniger als Hinweis auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Unternehmen aufgefaßt als vielmehr im Sinne einer Angabe über die Zweckbestimmung der so bezeichneten Ware - eben einer Kleidung "für ihn" - verstanden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 330/77
  Entscheidungstext OGH 14.06.1977 4 Ob 330/77
  Veröff: ÖBl 1977,126

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0078996

Dokumentnummer

JJR_19770614_OGH0002_0040OB00330_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at